

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 15 (1923)

Heft: 4

Rubrik: Aus schweizerischen Verbänden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bilanzeinsicht.

Neben den allgemeinen wirtschaftlichen Aufgaben bestehen nun aber noch besondere Aufgabengebiete. Und zwar ist auf Grund des Betriebsrätegesetzes jedes Unternehmen, das zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet ist, wenn 300 Arbeitnehmer oder aber 50 Angestellte beschäftigt werden, gehalten, dem Betriebsrat auf Verlangen eine Betriebsbilanz und eine Betriebsgewinn- und Verlustrechnung für das verflossene Geschäftsjahr vorzulegen und zu erläutern. Hierüber ist ein besonderes «Gesetz über die Betriebsbilanz- und die Betriebsgewinn- und Verlustrechnung vom 5. Februar 1921» erlassen. Danach muss der Unternehmer über das im Betrieb arbeitende Vermögen eine Bilanz vorlegen und ausserdem die Betriebsgewinn- und Verlustrechnung unterbreiten. Ueber die Bedeutung und über die Zusammenhänge der einzelnen Bilanzposten ist Auskunft zu geben, ebenfalls über das Inventar, die Rohbilanz, das Kontokorrentkonto, die Betriebsunkosten und die Handlungsunkosten. Auf wesentliche Veränderungen, die im Geschäftsjahr vorgekommen sind, ist hinzuweisen; ebenso sind Zu- und Abgänge des Betriebsvermögens in einer besondern Aufstellung auszuweisen.

Hier gilt das zu den wirtschaftlichen Aufgaben einleitend Gesagte in verstärktem Masse.

Das Sondergesetz ist noch zu neu, um Erfahrungen damit zu sammeln. Ausserdem weiss in Deutschland heute auch kein Universitätsprofessor, was richtige Bilanzgrundsätze sind. Bei dem ständig schwankenden und sinkenden Wert der Mark enthält jede Bilanz die verschiedenartigsten Werte, die alle nicht auf einen gemeinsamen Nennwert gerechnet sind. Was sich hinter Abschreibungen versteckt, weiss kein Mensch, wieviel zur Werkerhaltung nötig ist, ebenfalls nicht; Rückstellungen entwerten sich usw., so dass jede Uebersicht fehlt.

Das Recht der Bilanzeinsicht hat daher und überhaupt dauernd nur einen allerdings hohen ideellen Wert. Praktisch kann der Betriebsrat die privatwirtschaftlichen Grundsätze eines Unternehmens nur kennensernen, aber nicht ändern. Könnte er es, wäre dies gleichbedeutend mit der Durchführung des Sozialismus, also mit der Machtergreifung durch das Proletariat.

Solche Anforderungen darf man daher an ein Mitbestimmungsrecht in der Privatwirtschaft nicht stellen. *)

Tätigkeit im Aufsichtsrat.

Jedes Unternehmen, für das ein Aufsichtsrat besteht, ist verpflichtet, einen oder zwei Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat aufzunehmen. Auch hierüber besteht ein besonderes «Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat» vom 15. Februar 1922. Danach haben die Betriebsräte im Aufsichtsrat genau dieselben Rechte und Pflichten, wie diejenigen Personen, welche auf Grund des Gesellschaftsvertrages und der handelsrechtlichen Bestimmungen in den Aufsichtsrat seitens der Aktionäre entsandt werden. Nur erhalten die Betriebsräte im Aufsichtsrat keine Tantiemen, sondern eine Aufwandsentschädigung nach Massgabe der ihnen für ihre Tätigkeit im Auf-

*) Literatur: *Koske*, Was ist eine Bilanz? Wie beurteilt man eine Bilanz? Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin SO 16, Engelufer 24.

Stier-Somlo, Gesetz über die Betriebsbilanz, Verlag Vossische Buchhandlung, Berlin, Kochstrasse.

Georrig, Das Betriebsbilanzgesetz, Echo-Verlag, Duisburg.

Grossmann, Das Betriebsbilanzgesetz, Industrieverlag von Spæth & Linde, Berlin SW. 61.

sichtsrat entstehenden besondern Auslagen. Um die Bedeutung dieses Rechts klarzumachen, sei nur an einem populären Beispiel nachgewiesen, dass in allen Aufsichtsräten, in welchen der bekannte Grossindustrielle Stinnes sitzt, ebenfalls Vertreter der Arbeitnehmer sitzen, und zwar mit denselben Rechten, die dieser Industriegewaltige ebenfalls hat. Es ist natürlich den deutschen Arbeitnehmern nicht unbekannt und sei auch an dieser Stelle ausdrücklich vermerkt, dass der Einfluss des Herrn Stinnes weiter reicht als derjenige der Betriebsräte im Aufsichtsrat. Denn in den Händen von Stinnes befinden sich die finanziellen und die Produktionsmittel, aber es ist ja auch nicht so, dass etwa durch das Betriebsrätegesetz das Privatkapital und die Privatwirtschaft in Deutschland abgeschafft wären. Jedoch haben in allen wichtigen Positionen die Arbeitnehmer ihren Einfluss auf die kapitalistische Wirtschaft gesetzlich gesichert, welchen sie nun nach Massgabe ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten ausüben können. Kenntnisse und Fähigkeiten sind mithin auch hier Voraussetzung für diese Rechte, wobei zu berücksichtigen ist, dass auf Arbeitnehmerseite vor Inkrafttreten des Gesetzes jede praktische Erfahrung auf diesem Gebiet fehlt hat.

Welche Auswirkungen dieses Gesetz, nachdem erst die Erfahrung vorhanden ist, für die Arbeiterbewegung haben wird, lässt sich jetzt noch nicht feststellen.

Ueber die Aufgaben der Aufsichtsräte selbst an dieser Stelle etwas besonderes zu erwähnen, erübrigt sich wohl, da sich diese Aufgaben aus den deutschen handelsrechtlichen Gesetzen ergeben, deren Bestimmungen eines besondern Studiums bedürfen. *)

**Aus schweizerischen Verbänden.**

Bau- und Holzarbeiter. Die Bewegung der *Marmorarbeiter* ist zum Abschluss gekommen. Die Verhandlungen führten zur Verlängerung des bisherigen Landesvertrages bis zum 1. März 1924. Es sind einige Verbesserungen gegenüber der alten Vereinbarung erreicht worden. So gilt z. B. für die Festsetzung der Arbeitszeit nicht mehr die gesetzliche Regelung; vielmehr wird während der ganzen Vertragsdauer die 48stundenwoche innegehalten. Eventuelle Aenderungen durch die Bundesbehörden oder andere Instanzen kommen dabei nicht in Betracht; die 48stundenwoche bleibt jedenfalls bis zum März 1924 erhalten. Ebenso sollen während der Dauer des abgeschlossenen Vertrages keine Lohnreduktionen vorgenommen werden. Im alten Vertrag war ein Artikel enthalten, der bei Indexänderungen auch eine Veränderung der Löhne gestattete; dieser Artikel wurde im neuen Vertrag nicht mehr aufgenommen. Auch die bisher geltenden Ferien blieben unangetastet. Der Vertrag ist von seiten des Verbandes Schweiz. Marmorwerke und des Grabstein-Meisterverbandes genehmigt worden.

Typographen. Am 20. Februar ist in *Lugano* zwischen den Delegationen der Unternehmer und der Gehilfen ein neuer Tarifvertrag für das Buchdruckergerwerbe abgeschlossen worden. Die alte Berufsordnung ist damit endgültig erledigt. Der neue Tarif

*) Literatur: *Nörpel*, Betriebsräte im Aufsichtsrat, Verlagsgesellschaft des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin SO. 16, Engelufer 24.

Dersch, Betriebsräte im Aufsichtsrat, Verlag J. Bensheimer, Mannheim.

Friedländer, Betriebsräte im Aufsichtsrat, Industrieverlag von Spæth & Linde, Berlin SW. 61.

bringt den Typographen nicht die Erfüllung aller Forderungen; er ist ein Kompromiss und hat demnach auch die Mängel eines solchen. Das wesentlichste Merkmal ist die vollständige Umgestaltung der bisherigen tariflichen Organisation im Buchdruckergewerbe. Materiell wurde im allgemeinen das Bestehende gewahrt. Allerdings sind im Vertrag nicht alle Punkte klar formuliert; die Unternehmer machten sich ein Spezialvergnügen daraus, den Vertrag möglichst zu «vereinfachen» und notwendig erscheinende Bestimmungen in Form von Protokollbeschlüssen festzulegen. Jedenfalls bringt die neue Vorlage keine Verminderung der Reibungsflächen.

Der Schweizerische Typographenbund hatte auf 10. und 11. März nach Neuenburg eine Delegiertenversammlung zur Stellungnahme zum neuen Tarif einberufen. Aus der lebhaften Aussprache ging hervor, dass sich der neue Tarif keiner besonderen Beliebtheit erfreut; immerhin stimmte die Delegiertenversammlung schliesslich der Vorlage mit 36 gegen 4 Stimmen zu. Ein Antrag, die Tarifvorlage der Urabstimmung zu unterbreiten, wurde mit 28 gegen 8 Stimmen abgelehnt. Hinsichtlich des Vertragsabschlusses mit der Vereinigung Schweizerischer Buchdruckereien wurden dem Zentralkomitee die nötigen Vollmachten erteilt.

Aargauisches Gewerkschaftskartell. Einem soeben erschienenen Bericht des aargauischen Gewerkschaftskartells über seine Tätigkeit im Jahre 1922 entnehmen wir die folgenden Angaben:

Das Arbeitersekretariat wurde insgesamt von 3906 Personen frequentiert. Davon waren 3299 Schweizer, 280 Deutsche, 104 Oesterreicher und 223 Italiener. 3139 waren Männer, 767 Frauen; 2174 waren organisiert, 1732 nicht organisiert. Von den Auskünften betrafen 1241 den Arbeits- und Dienstvertrag, 864 Unfälle, 759 Rechtssachen und 1042 Fragen allgemeiner Natur. Durch die Tätigkeit des Arbeitersekretariates wurden Unfallgelder und Lohnsummen im Betrage von Fr. 32,000.— vermittelt.

Eine Motion betreffend Subventionierung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen wurde vom Grossen Rat abgelehnt. Im Berichtsjahre ist das im März 1921 angenommene Lehrlingsgesetz in Kraft getreten; in der Lehrlingskommission ist die Arbeiterschaft durch zwei Delegierte vertreten. An Behörden wurden, in den meisten Fällen mit Erfolg, über 200 Eingaben gerichtet. Angaben über Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen, Kongresse, Wahlen und Abstimmungen vervollständigen den Bericht.

Arbeitersekretariat Luzern. In einem 20 Seiten umfassenden Bericht orientiert das Arbeitersekretariat Luzern über seine Tätigkeit im Jahre 1922. Die Mitgliederzahl ist stationär geblieben; der Abgang in einzelnen Sektionen wird durch Zunahmen in den andern wettgemacht. Gegenwärtig sind dem Sekretariat rund 3000 gewerkschaftlich und 1400 politisch organisierte Personen angeschlossen.

Die Zahl der Auskunft suchenden Personen weist einen geringen Rückgang auf; das Sekretariat wurde im Berichtsjahre von 1476 Klienten in Anspruch genommen, im Vorjahre waren es deren 1555. Von den Auskunftsuchenden waren 1365 Schweizer und 111 Ausländer; 580 waren organisiert, 896 nicht organisiert. Die Zahl der Audienzen belief sich auf 2100, die in der Hauptsache den Dienstvertrag, die Unfallversicherung, den Arbeiterschutz, das Versicherungs-, Niederlassungs- und Armenwesen betrafen. Ergänzt wird der Bericht durch eingehende Angaben über die gewerkschaftliche und politische Tätigkeit im Jahre 1922.

Gewerkschaftskartell des Kantons Uri. Dem Gewerkschaftskartell des Kantons Uri waren nach dessen Jahresbericht 1922 insgesamt 11 Vereine mit 570 Mitgliedern angeschlossen. Eingegangen ist die Textilarbeitersektion infolge Einstellung des Fabrikbetriebes; ebenfalls hat sich die Organisation der Elektrifikationsarbeiter aufgelöst. Dagegen ist der Eisenbahnarbeiterverein Erstfeld mit über 100 Mitgliedern dem Gewerkschaftskartell wieder beigetreten.

Viel Arbeit erwuchs dem Kartell auch hier aus der Arbeitslosenkrise. Es befanden sich während des ganzen Jahres im Kanton durchschnittlich 230 Arbeitslose, die nur zum Teil bei Notstandsarbeiten beschäftigt wurden. Den Behörden fehlt es trotz fortwährender Fürsprache der Arbeitervertreter am nötigen Verständnis. Die Tätigkeit des Gewerkschaftskartells erstreckte sich ferner auf Interventionen in Steuerfragen, Forderungen auf Ausrichtung einer Ortszulage an die im Kanton wohnhaften Angestellten und Arbeiter des Bundes usw. sowie auf die Stellungnahme und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen.

Thurgauisches Arbeitersekretariat. Ein 24 Seiten umfassender Bericht des thurgauischen Arbeitersekretariates verstatet Auskunft über dessen Tätigkeit im Jahre 1922. Danach waren dem Sekretariat im Berichtsjahre 79 Sektionen mit 4399 Mitgliedern angeschlossen: nämlich 51 Gewerkschaftssektionen mit 3341 Mitgliedern, 27 Parteisektionen mit 1042 Mitgliedern und eine Sektion des Grütlivereins mit 16 Mitgliedern.

Grosse Arbeit hatte die Rechtsauskunftsstelle zu bewältigen: sie erteilte an 1462 Klienten in 2372 Fällen Auskunft. Die Zahl der Klienten ist gegenüber dem Vorjahre erheblich zurückgegangen. Von den Auskunftsuchenden waren 1958 Männer und 414 Frauen, 1039 waren organisiert und 1333 nichtorganisiert, 2068 waren Schweizer und 304 Ausländer. Die Gesamtzahl der Audienzen belief sich auf 3360, zu denen 1179 schriftliche Auskünfte kommen. Gelder wurden vermittelt: Aus Dienstvertrag 3280 Fr., aus Unfällen 7693 Fr. und aus sonstigen Forderungen 4040 Fr. Die meisten Klienten entfallen auf die Metalindustrie (599); es folgen die Textil- und Bekleidungsindustrie mit 485, das Baugewerbe mit 231 und die Landwirtschaft mit 212 Klienten. Die weitaus grösste Zahl der Auskünfte betrafen die Arbeitslosenfürsorge (1108); von den übrigen entfallen auf den Dienst- und Lehrvertrag 752, auf das Unfallwesen 425, auf das Armenwesen 140, auf das Obligationenrecht 125, auf die Einbürgerung 115 und auf das Fabrikgesetz und das Zivilrecht je 111; die übrigen verteilen sich auf verschiedene Rechtsgebiete.

Die thurgauischen Konsumgenossenschaften verzeichneten bei 15 Genossenschaften einen Gesamtumsatz von 9,832,913 Fr. Es ist ein leichter Rückgang der Umsatzziffern festzustellen, der aber nicht durchweg aus einem Rückgang der Umsatzmengen resultiert, sondern zum Teil in der Auswirkung des Preisrückganges begründet ist.



Sozialpolitik.

Arbeitslosenfürsorge. Die Abbautendenzen, die in letzter Zeit immer unverhüllter zutage traten, fanden im Programm des Zürcher Regierungsrates Tobler an der Konferenz der Regierungsvertreter vom 22. Januar in Bern ihren sehr konkreten Ausdruck.

Als Gegenaktion ist die Konferenz des Gewerkschaftsbundes vom 24./25. Februar 1923 mit der anschliessenden Delegation beim Bundesrat zu bezeichnen. Diese Konferenz nahm zu den aktuellen Fragen